

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

102 (4.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 102.

Karlsruhe 4. August.

Vorläufige Nachricht aus der 60. öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1831.

Geh. Rath v. Weiler trägt von der Tribüne Folgendes
vor:

Hochgeehrteste Herren!

Aus Höchstem Auftrage habe ich Ihnen einen Gesetzentwurf, betreffend die Ansprüche der Lehrer bei Mittelschulen und andern ähnlichen Lehranstalten auf Wittwen- und Waisengehälte, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen u.

Wir ertheilen, nach Anhörung Unsers Staatsministeriums, Unserm Geh. Rath, Frhr. v. Weiler, den Auftrag, folgenden Gesetzentwurf, über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§. 20—23 des Dienerechts der Wittwen und Waisen weltlicher Staatsdiener bestimmten Vortheile Unsern getreuen Ständen zur Zustimmung vorzulegen:

Art. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sodann die an dem politechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt mittelst landesherrlichen Patents angestellten Lehrer und Diener sind unter jenen Staatsdienern begriffen, deren Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 und 22 einen Zuschuß zu dem statuteumäßigen Wittwenbenefizium und aus den im §. 23 ausgesetzten außerordentlichen Fonds im geeigneten Falle Unterstützung erhalten.

Art. 2. Die geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinierte Geistliche gehören; aber der Zuschuß, der nach

Art. 1. geleistet wird, ist nach dem Maaßstab zu bemessen, nach welchem die aus der Civilwittwenkasse gegebenen Pensionen bemessen werden.

Art. 3. Der Zuschuß und beziehungsweise die Unterstützung, deren in dem Art. 1 u. 2 erwähnt wird, ist vorerst aus demjenigen Fond zu leisten, aus welchem der verstorbene Lehrer oder Diener seine Befoldung oder Pension bezogen hat, und aus den im §. 20—22 bestimmten Staatsmitteln nur alsdann, wenn jener Fond zur Leistung des Zuschusses oder der Unterstützung ganz oder theilweise nicht zureicht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium, den 9. Juni 1831.

Leopold.

L. Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
v. Marschall.

Die Regierung begegnet, meine Herren, Ihren eigenen Wünschen, die Ihre Kommission vor Kurzem bei Gelegenheit einiger Petitionen ausgesprochen hat. Um so gewisser kann sie Ihrer Zustimmung seyn. Ueberhaupt, wie ließe sich die Uebereinstimmung bezweifeln in einer Sache, die dem allgemeinen Menschen- und Bürgerwohl so nahe liegt?

Der Lehrer muß über seinen und der Seinigen Unterhalt beruhigt seyn, wenn er seinen wichtigen Beruf in vollem Maaße erfüllen soll. Dabin — und auf Beförderung der Schulbildung im Ganzen zielen die vielen menschenfreundlichen Wünsche, die sogleich bei Eröffnung des Landtages in beiden Kammern laut geworden sind. Sie verkündeten den Geist ächter Humanität, der schöne Früchte auf diesem Landtage zur Reife bringen soll. Solche Anklänge können ihre Wirkung nicht verfehlen, wo Regierung und Volksvertreter gleich gestimmt sind, — zu erkennen, was Noth thut, und zu helfen, wo es möglich ist.

In dem eben Gesagten finden Sie, meine Herren, das allgemeine Motto zu dem Gesetz. Es darf aber über den Rücksichten auf den Lehrerstand die Gerechtigkeit nicht verletzt werden, — mit andern Worten, es dürfen die Ansprüche, welche ein früheres Gesetz den Staatsdienern auf gewisse Fonds zu geben hat, durch die Theilnahme Anderer nicht mehr geschmälert worden, als es mit dem Sinn und Geiste des Gesetzes sich verträgt.

Um dieses wahr zu machen, bedarf es einiger Worte über das Dieneredikt, durch welches jene Ansprüche gegeben sind.

Das Dieneredikt vom 30. Jan. 1819, §. 20 u. 21, verleiht den Wittwen und Waisen der Staatsdiener, welche in dem Wittwenfiskus immatriculirt sind, die Wohlthat, daß sie nebst dem statutenmäßigen Beneficium aus der Wittwenkasse 50%, beziehungsweise 30% jenes Beneficiums aus Staatsmitteln erhalten. Ferner wird nach §. 23 aus Staatsmitteln ein außerordentlicher Fond, der 250 Ofl. nicht übersteigen darf, gebildet, aus welchen Wittwen und Waisen verstorbener Civildieners solche Unterstützungen erhalten sollen, die sie nach den Statuten der Wittwenkasse nicht ansprechen könnten.

Den Lehrern der Mittelschulen war bis jetzt die Aufnahme in die Wittwenkasse nicht bestritten, wohl aber die Theilnahme an den besondern Beneficien, welche das Dieneredikt in den §§. 20—24 verleiht. Es liegt aber der Grund, sie zu dieser Theilnahme zuzulassen, so nahe, daß es in der That mehr einer authentischen Auslegung des bestehenden Gesetzes, als eines neuen Gesetzes bedarf.

Es wird nämlich die Eigenschaft eines Staatsdieners erfordert, um an dem Zuschusse zu dem Wittwenbeneficium Theil zu erlangen. Diese Eigenschaft aber läßt sich den Lehrern solcher Schulen, welche der Gesetzesentwurf benennt, mit Grund nicht bestreiten. Schon der Staatszweck an sich, den sie in einer höhern Sphäre erfüllen helfen, weist ihnen diese Stellung an, und positiv ist ihnen bereits längst in der Rangordnung von 1800 ihre Stellung neben andern Staatsdienern angewiesen.

Einige Eigenheiten, welche ihr Dienstverhältniß mit sich bringt, dürfen nicht unbeachtet bleiben.

I. Viele und die meisten unter ihnen beziehen ihren Gehalt nicht aus Staatsmitteln, sondern aus besondern Stiftungsfonds.

Obgleich nun an sich die Kasse, aus welcher die Zahlung geschieht, die Eigenschaft des Dieners nicht bestimmt, und

obgleich diese Eigenschaft sicherer durch den Zweck bestimmt wird, den der Diener erfüllen soll, so ist es doch gerecht und billig, daß diejenigen Fonds, welche für den Unterhalt des Dieners überhaupt die Verpflichtung haben, auch jene Zuschüsse leisten, die andere aus der Staatskasse bezahlte Diener aus Staatsmitteln erhalten, — so lange wenigstens, als jene besondern Fonds zu Leistung der Zuschüsse im Stande sind. — Auf diese Betrachtung ist die Bestimmung im Art. 3 gegründet.

II. Eine andere Eigenheit ergibt sich bei den Lehrern, die dem geistlichen Stande angehören. Diese sind nicht dem weltlichen Fiskus immatriculirt, sondern dem Pfarrwittwenfiskus. Darum sind sie an und für sich nicht berechtigt zur Theilnahme an jenen Zuschüssen, die ausdrücklich für weltliche Staatsdiener bestimmt sind. Es verträgt sich auch nicht mit den Statuten des Pfarrwittwenfiskus, dem sie einmal verpflichtet sind, daß sie sich von demselben lossagen, und zu dem weltlichen Wittwenfiskus, der ihnen allenfalls vortheilhaft wäre, übertreten. Von der andern Seite wäre es eine kränkende Zurücksetzung gegen ihre weltlichen Amtsbrüder, wenn sie von den Vortheilen ausgeschlossen seyn sollten, welche jene, außer dem statutenmäßigen Beneficium und unabhängig von den Statuten der besondern Wittwenkasse erlangen. Hierin sollen sie billigerweise mit den weltlichen Lehrern gleich behandelt werden, — nämlich ihre Wittwen und Waisen sollen die nämlichen Zuschüsse zu dem statutenmäßigen Beneficium erhalten, wie die Wittwen und Waisen der weltlichen Lehrer. — Diese Bestimmung enthält der Art. 2. des Gesetzesentwurfs.

Der öffentlichen Lehrer der Hochschulen geschieht in dem Gesetze keine Erwähnung, aus dem Grunde, weil die Eigenschaft der Hochschulen als Staatsanstalten, und darum auch die Eigenschaft ihrer Lehrer als Staatsdiener, als unzweifelhaft angesehen wird. Ihre Theilnahme an den Beneficien, welche das Staatsdieneredikt gewährt, ist bisher in Uebung gewesen, und das gegenwärtige Gesetz hat lediglich die Absicht, von dem Prinzip der Gerechtigkeit ausgehend, den Lehrern auch jener Anstalten, die gleiche Bestimmung haben, gleiche Rechte angedeihen zu lassen.

Fortf. der drei und fünfzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

Selzam erkennt als die höhere Rücksicht das freiere politische Leben, dem zu hohe Vermögensnachweisung nicht

förderlich sey, und wenn er noch zur Zeit den Vermögenspunkt allerdings berücksichtigen wolle, so könne er dieß doch in keinem Falle so thun, daß es die höhere Rücksicht gefährde. In den Erhöhungen der Kommission, besonders mit Berücksichtigung der Beschränkungen der nachfolgenden §§., sehe er eine Ueberschreitung des bisherigen Verhältnisses, für das er überall keinen Grund finde, und darum nicht zustimmen könne, weil die Aufhebung des Instituts der Schutzbürger eher eine Herabsetzung, als eine Erhöhung begründe. Er beruft sich auf das Beispiel von Württemberg, wo für die ersten Städte 800 fl. als Maximum angenommen sey, und stimmt zuletzt für Herstellung des Regierungsentwurfs, obwohl er auch hier noch die Bestimmungen hoch finde.

Werk spricht sich entschieden gegen jede Erhöhung über den Entwurf der Regierung aus, indem außerdem ein ausschließendes Societätsverhältniß, oder gleichsam kleine Staaten gebildet würden; er hält es insbesondere der Nationalökonomie entgegen, nach welcher mehr die Fähigkeit zum Erwerb, als das keine große Bürgerschaft gewährende Vermögen in Anschlag gebracht werden müsse. Die Klagen über den Andrang armer Leute hält er für übertrieben, und aus einzelnen Beispielen keinen Beweis möglich, den Beweis aber insbesondere auch für schwer, daß von den neu Aufgenommenen mehr verarmt seyen, als von den eingebornen Bürgern. Er fürchtet, daß, wenn man die Aufnahme zu sehr erschwere, die Regierung gezwungen werde, den staatsbürgerlichen Einwohnern auch die zünftigen Gewerbe frei zu geben, und hält es daher nicht im Interesse der Gemeinden, dieß nicht zu thun.

Ebenso sprechen sich Kettig v. L. und Winter v. H. für eine Herabsetzung nach dem Entwurfe der Regierung aus, und insbesondere sieht Letzterer in der höheren Aufnahmssumme der Städte kein Privilegium, sondern vielmehr eine Beschränkung ihres Aufnahmsrechtes, das ihnen bei Aufnahmen von Gelehrten und Künstlern oft nachtheilig werde, so daß er wünsche, dem Gemeinderath zu überlassen, Leute dieser Art nach Gutdünken aufzunehmen.

Fecht hält der Sicherheit, welche durch jene hohe Einkaufssummen für die großen Städte verlangt werde, die Sicherheit des ganzen Landes entgegen, welche dadurch gefährdet werde, wenn das Talent statt des Spielraums, den es bedürfe, auf den Boden der Geburt gewiesen werde. Der Klage über den Zubrang in den Städten hält er entgegen,

wie manche Last seines Allmofens das Land aus den Städten in den unehelichen Kindern übernehme. Er fordert im Interesse redlicher Armuth eine Herabsetzung in den Städten nach dem Regierungsentwurfe, und für Gemeinden unter 3000 Seelen überhaupt 300 fl. bestimmt.

Staatsr. Nebelius spricht sich ebenfalls gegen die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung aus, und hält den Einwand der Verarmung oft nur eine Folge des Eigennuzes. Wenn aber auch wahr sey, daß die freie Niederlassung einer Gemeinde oft sehr nachtheilig werden könne, so möge doch derjenige, welcher diese Nachtheile erwäge, auch andererseits die Vortheile freier Concurrrenz nicht verkennen. Statt aller weitläufigen Deduction erlaube er sich nur ein Beispiel anzuführen, das er dem Urtheile der Kammer überlasse. Ihm sey eine Stadt bekannt, wo die Ausübung des Metzgerhandwerks an die Bedingung des Besizes einer Metzgerbank geknüpft sey, die sich zusammen auf ein Kapital von 800,000 Schweizer Franken berechne. Auf wem anders aber lasteten die Zinsen dieses Kapitals, als auf dem Consumenten?

Magg stimmt für eine Herabsetzung nach dem Gesetze von 1809, und beruft sich auf seine Collegen des Oberlandes, ob sie nicht den Wohlstand mehr unter dem Bauernstande des Seekreises, als in den Städten erblickten. Er hält einen größern Schutz für die Städte darum durchaus für unentbehrlich.

Aschbach spricht sich für das Prinzip der freien Uebersiedlung aus, und begründet seine Ansicht in einer längern Rede. Berücksichtigend alle Verhältnisse stellt er den Antrag auf 800 fl. für die größern Städte, für die übrigen auf 400 fl., und für das Land auf 200 fl., und unterstützt zugleich die von dem Abgeordn. Winter v. H. angetragene Ausnahme.

Sonntag hält die Bestimmungen der Kommission nicht für zu hoch, und die Gefahr des Zubranges in den Städten für größer, als man sich denke, und die Last ihrer Erhaltung allein dem Bürgerstande überlassen.

Bekk weist nach, daß den Gemeindebehörden nach dem Entwurfe jeder Spielraum in der Herabsetzung der Vermögensvergleichung gegeben sey, und glaubt deshalb in Beziehung auf die vielen Klagen, daß ein Versuch sehr wohl gemacht werden könnte. Auf die Bemerkung des Abg. Magg antwortet er, daß das angeführte Beispiel wohl nur jene Städte im Auge haben könnte, die größtentheils nur vom Weinbau lebten.

Wesel II. vertheidigt die Kommission gegen jede Beschuldigung der Engherzigkeit, oder daß sie den höhern Werth der Intelligenz verkannt habe, wenn sie größere Vermögensnachweisung für die Städte angesprochen, weil offenbar jedes Gewerbe größeres Vermögen und Opfer erfordere, bis sich der neu aufgenommenen Bürger der Stadt das Zutrauen erworben, dessen der Bebauer des Bodens nicht bedürfe. Er sey aber weit entfernt in einer solchen Sache bei dem Kommissionsantrag fest stehen zu bleiben, und schließe sich gerne dem vermittelnden Vorschlage des Gesetzes von 1809 an.

v. Rotteck hebt als den wesentlichen Punkt die Bemerkung des Abg. Bekk hervor. Man habe durch die Freiheit zum Nachlaß der Vermögensnachweisung jedem Nachtheil vorzubeugen gesucht, und durch die entferntere Stellung des harten Wörtchens „muß“ keine Schranken zu setzen geglaubt gegen die angeführten Beispiele des höhern Werths der Gewerbsthätigkeit, nur bei der schwierigen Erkennung solcher Eigenschaften die größere Wahrscheinlichkeit in dem bestimmten Vermögen angenommen. Er sieht keinen Grund, zu erwarten, daß die Gemeinde ihren eignen Vortheil nicht besser erkennen würden, um, wenn auch nicht augenblicklich doch gewiß bald, durch den beständigen Wechsel der Behörden jedes Vorurtheil verschwunden zu sehen. In der niedern Bestimmung des Vermögens sehe er größere Gefahr, weil der Staat unbekümmert um den Vortheil oder Nachtheil einer Gemeinde viele aufdringen könnte, welche ihr bald zur Last fallen würden. Er entscheide sich darum für die Anträge der Kommission, ohne zu verkennen, daß die Sache durch die Aufhebung des Schutzbürgerrechts schwierig geworden sey. Er beruhige sich aber in der Hoffnung, daß entweder der bessere Geist die bessere Ueberzeugung in den Gemeinden hervorbringe, daß bei der Aufnahme von tüchtigen Fremden sie nicht benachtheiligt seyen, oder aber daß ein anderes Gesetz mit dem Rechte des Aufenthalts in einer Gemeinde ein größeres Gewerbrecht bald bringen werde. Wenn er deswegen im Allgemeinen der Kommission beistimme, so werde er in Beziehung auf einige Nebenpunkte Milderungen in Vorschlag bringen.

Rutschmann vereinigt sich mit jenen Rednern, welche das Vermögen der Aufnahme mehr in der Geschicklichkeit der Hände des Aufzunehmenden und seinen Sitten suchen, als in dem Gelde. Er wünscht, daß gar keine Vermögens-

nachweisung gefordert, ohne Hoffnung aber, damit durchzuweichen, schließt er sich dem Antrage des Abg. Fecht an.

Gerbel hält eine durchgreifende Maßregel für zweckmäßig, weil er die bürgerlichen Behörden mit jenem Spielraum in Collision zu bringen fürchte mit den Bürgern selbst. Er erklärt sich für die von Kettig v. K. am Anfange ausgesprochene Ansichten, und unterstützt den Antrag von Fecht.

Ebenso Welker, der noch einige Gründe beifügt, dem Lande gegenüber die Aufnahmen in den Städten nicht zu sehr zu beschweren, weil er in einer mangelhaften Gewerbeordnung mehr Grund der Erschwerung der Aufnahme erblicke, und fürchte, daß den Landgemeinden nur jene übrig bleiben möchten, welche das Vermögen zur Aufnahme in einer Stadt nicht nachzuweisen vermöchten, während der größere Allmendgenuß doch nur auf dem Lande gefunden werde, und durch die gesunkenen Victualienpreise die Städte bei wenig verminderten Preisen der Arbeit ohnehin schon im Vortheil seyen. Er finde es aber besonders nicht angemessen, daß man in gewerbreichen Städten nach dem Kommissionsantrage noch größeres Vermögen fordere als in andern, während jeder dort leichter seine Nahrung finden werde als hier.

Dem Grunde der Humanität für Erleichterung der Aufnahme, setzt der Abg. v. Tscheppe einen andern Grund der Humanität entgegen, den kleineren Städten, die ohnehin keine Anstalten besäßen, nicht alle Arme aufzudrängen. Er stimmt im Allgemeinen für den Kommissionsantrag, jedoch erklärt er sich auch gerne für eine andere Eintheilung in Städten über und unter 3000 Seelen und Landgemeinden, und will für erstere 1000 fl., für die zweite 600 fl. und letztere 300 fl. angenommen wissen.

Böcker entscheidet sich für eine freiere Aufnahme, und weist den Vortheil dieses Prinzips mit dem Beispiele einer Stadt nach.

Knapp erwidert auf eine Bemerkung von Bekk, daß der Gemeinderath in den Städten gedrungen seyn werde, von jeder Liberalität bei der Aufnahme zu abstrahiren, wenn das Gesetz ihn nicht dazu nöthige. Er behauptet, daß zu dem Leben vom Landbau größeres Kapitalvermögen gehöre, daß aber in den Städten eine Menge Fünfhundertgulden-Männer ein reichliches Auskommen fänden, die auf dem Lande darben müßten, weil dort keine Gelegenheit sey ohne Grund und Boden etwas zu verdienen, während sich nicht absehen lasse, wer künftig in den Städten das Holz machen

werde, wenn nur Leute mit 1500 fl. aufgenommen würden. Er unterstützt den Antrag von F e c h t.

v. I s t e i n erinnert an den Wunsch der Gemeinden für eine größere Selbstständigkeit, dem die Regierung mit ihrem Entwürfe entsprochen. Der Kommissionsbericht habe dieß dankbar anerkannt, in dem Antrage aber, das Vermögen auf 1000 Thaler zu erhöhen, sehe er diesem Grundsätze nicht gehuldigt, sondern, während in der Aufhebung des Schutzbürgerthums eine Schranke niedergegriffen, seye die verhaßteste von allen, die Schranke des Geldes errichtet, in der Vermögensbestimmung und den Einkaufsgeldern, und dadurch dem thätigen armen Bürger die Aufnahme in der Stadt versagt. Es sey zwar dem Gemeinderath jeder Nachlaß allerdings gestattet, er sehe aber darin keine Bürgschaft, und wüßte sie in dem Gesetze zu finden. Er fürchte, daß eine zu große Beschränkung die Regierung zwingen werde, die Gemeinden mit staatsbürgerlichen Einwohnern zu überhäufen, oder gar Leute mit Heimathscheinen von Landorten in den Städten nicht günstige Gewerbe treiben zu lassen.

Aus diesen Gründen trage er darauf an, daß der Regierungsentwurf bezüglich auf die Städte hergestellt, in Landgemeinden und kleinen Städten aber ad 3 und 4 eine Erhöhung auf 300 fl. angenommen werde.

K ö r n e r findet eben so den Unterschied der Städte und des Landes zu groß, und sich vor Vorwürfen nicht sicher, wenn er dazu seine Zustimmung geben könnte. Es seyen eine Menge Gewerbe in den Städten, welche nicht das große Vermögen erforderten, und durch die Aufhebung des Schutzbürgerrechts für diese nicht gesorgt. Wenn aber vom Seekreise behauptet werde, daß das größere Vermögen auf dem Lande sey, so müsse er von dem untern Landestheil das Gegentheil sagen, indem dort alle Landgemeinden verschuldet, die Zeichen aber in die Städte getragen werden müßten. — Nach allem diesen trete er dem Antrage bei, in Städten 600 fl. und auf dem Lande 300 fl. zu bestimmen.

M i t t e r m a i e r erklärt, daß wir uns, indem es sich von der Bestimmung von Zahlen handle, auf dem Felde der Willkür befänden, und in der Bestimmung von Vermögensnachweisung überhaupt auf dem Felde der Inconsequenz, indem diese weder für Geschicklichkeit noch für das Glück irgend eine Bürgschaft biete. Indessen lasse sich doch auch eine Vermögensbestimmung, welche der Entwurf der Regierung und jene der Kommission enthalte, rechtfertigen, weil es hier auf die Berechnung menschlicher Verhältnisse ankomme, bei der billig

auch auf die mehr oder mindere Wahrscheinlichkeit Rücksicht genommen werden müsse, ob der Aufzunehmende sich zu nähren im Stande sey, und eben so seyen Gründe vorhanden, in größern Städten größere Summen zu bestimmen. Die Besorgniß, daß sich dann für die kleineren mechanischen Arbeiten keine Hände finden werden, verliere ihre Bedeutung, wenn man bedenke, daß unter den vielen eingebornen Bürgern es an Händen dazu nicht leicht fehlen werde, und bei etwaigem Mangel durch staatsbürgerliche Einwohner geholfen werden könne.

Ein anderer Grund für die Bestimmung der Kommission sey die Rücksicht, die man auf die eingekommenen Petitionen habe nehmen müssen, und die Erfahrung, welche als Folge leichter Ansiedlung besonders in Städten die Vermehrung der Verbrechen nachweise. — In Beziehung auf das, was von Württemberg erwähnt worden sey, verweise er auf mehrere Schriften dortiger Beamten und insbesondere eine gut verfaßte Petition von Stuttgart, welche mit einer Masse von Thatsachen nachweise, daß die dort bestimmte Summe zu gering sey.

K l o s e entwickelt ebenfalls die Gründe für den Unterschied der Städte und des Landes, und bittet, wenn die Vorschläge der Kommission zu hoch erfunden werden wollten, wenigstens die Summen des Regierungsentwurfs anzunehmen, und vertrauensvoll zu erwarten, daß der Gemeinderath der Städte sich gegen die Aufnahmen tüchtiger Leute so sehr nicht sträuben werde. Die Besorgnisse des Abg. K n a p p wegen des Holzmachens in den Städten aber habe derselbe selbst beseitigt, indem er von einem Drittel der Einwohner in sogenannten Fünfhundertgulden-Männern gesprochen.

Staatsr. W i n t e r bekennet, daß die Regierung überhaupt auf jede Vermögensnachweisung schon deswegen verzichtet haben würde, weil sie meistens nur auf Täuschung beruhe. Die Regierung habe eine Vermögensnachweisung aber ihrem Entwürfe unterlegt, weil sie im Voraus gewußt, daß er gefordert werde. Sie habe sich darin an die bisher bestehenden Gesetze gehalten, mit Abschlag dessen, was für die ausgeschiedenen Kleidungsstücke gewöhnlich in Anrechnung komme.

v. R o t t e c k erläutert, daß er trotz der abweichenden Meinung mit vielen seiner Collegen dasselbe Ziel vor Augen habe, die Gemeinden selbstständiger zu stellen, und in dieser Beziehung halte er eine zu große Beschränkung dem Zwecke nicht entsprechend. Er vertraue den jüngern Bürgern, welche bei dem Wechsel der Behörden in dieselbe treten würden, einen

bessern Gebrauch ihrer Rechte, und ein Unrecht erkenne er wenigstens darin nicht, wenn eine Gemeinde den einer andern Gemeinde Angehörigen nicht aufnehmen, und sich mit der Sorge seiner Unterhaltung nicht beladen wolle. Er bekenne aber auch, daß die Menge Petitionen für ihn ein wichtiges und pflichtmäßiges Motiv geworden seyen, weil ein Abgeordneter, wenn er auch nach seiner Ueberzeugung stimmen solle, in seiner Ueberzeugung sich dahin richten müsse, was er als den wahren Willen und Ueberzeugung seiner Committenten kenne, außerdem unsere Versammlung eine wahre Aristokratie und keine Volksversammlung sey.

In Beziehung auf den Unterschied von Stadt und Landgemeinden theile er die Meinung derjenigen, welche ein größeres Kapital für die Städte in Anspruch nehmen, weil dort überhaupt größerer Reichthum herrsche, andererseits man auch dort leichter in Armuth gerathe, und nach dem Prinzip der Gewerbe es schwieriger sey, sich auf festen Grund zu setzen, zuletzt aber auch der Zudrang von Glücksrittern dort offenbar viel größer sey. Wenn aber der Hr. Regierungs-Kommissär von Täuschung bei der Vermögensnachweisung spreche, so glaube er darin gerade den Grund einer höheren Summe zu finden, weil die Möglichkeit derselben dadurch immer sich vermindere. Er stimmt wiederholt im Allgemeinen für den Antrag der Kommission.

Martin verweist die Kammer auf ihre Absicht, die Gemeinden zu emancipiren, und wünscht, daß diesem Zwecke durch ein größeres Vertrauen entsprochen werde. Er trete der Ansicht derjenigen bei, welche für die größeren Städte eine Herabsetzung und für die Landgemeinden eine Erhöhung verlangen, weil er ein größeres Vermögen auf dem Lande schon deshalb nothwendig erkennt, als selbst ein Unterkommen zur Wohnung dort nicht so leicht sey als in den Städten. Auch er sey geneigt der Lillie des Tages, der Erleichterung der Niederlassung zu huldigen, doch verkenne er auch die Rehrseite nicht, indem sie das Societätsband locker mache, und jede Lust zur Erhaltung des Gemeindevermögens benehme.

Bader stimmt für den Regierungsentwurf mit der Erhöhung für Landgemeinden; wie sie von dem Abg. v. Jhstein vorgeschlagen. Er würde selbst der Tendenz mehrerer Redner das Verhältniß derselben zu den Städten noch mehr zu nähern beistimmen, wenn er nicht einen andern Schutz in der Nachweisung eines genügenden Nahrungszweiges für das Land erblicke.

Staatsr. Winter wiederholt, daß eine Herabsetzung bei den Städten große Unzufriedenheit erregen würde, und wünscht, daß man bei dem Regierungsentwurf stehen bleibe, weil dieser lediglich festsetze, was bisher ohne Klage bestanden habe. Einer Erhöhung der Landgemeinden auf 300 fl. sey er inzwischen nicht entgegen.

Hierauf werden die verschiedenen Anträge zur Abstimmung gebracht, und zuerst der von Fecht verworfen, dagegen jener des Abg. v. Jhstein angenommen.

Winter v. H. stellt zuletzt noch die Frage an die Regierungs-Kommissäre: ob ein in Freyburg censurter Artikel in Heidelberg gedruckt werden dürfe?

Staatsr. Winter antwortet, daß der Artikel, den der Redner im Auge habe, bereits gedruckt sey. Uebrigens sey jeder Censor mit der Censurordnung versehen, und persönlich verantwortlich, was er passiren lasse.

Staatsr. Nebenius fügt bei, daß wegen der persönlichen Verantwortung kein Censor gezwungen werden könne, das zu passiren, was der andere censurte habe, weil der Fall wenigstens nicht ungedenkbar sey, daß ein Censor aus Bosheit censure, was den andern zur Verantwortung ziehe.

Winter v. H.: Er sehe in dieser Erläuterung einen neuen Grund, die Censur aufzuheben.

Am Schlusse der Sitzung werden nun noch 2 Sekretäre zur Aushülfe und zwar die Abg. Wesel II. u. Hofmann gewählt.

Fortf. der Redaktion des Gesetzes der Bürgeraufnahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

- 1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freyburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
- 2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
- 3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

Vier und fünfzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 6. Juli 1831.

Der Präsident eröffnet nach Verkündung einer der Petitions-Kommission überwiesenen neuen Eingabe durch das Sekretariat die Fortsetzung der Diskussion über das Bürgeraufnahmegesetz.

Der §. 24 des Kommissionsentwurfs, der die Bestimmung enthielt, daß das in baarem Gelde nachgewiesene Vermögen ein Jahr lang in der Gemeindskasse aufbewahrt werden müsse, wenn der Aufzunehmende nicht nachweise, daß er es zum Betrieb eines Gewerbes oder zum Ankauf einer Liegenschaft gebrauche, wird auf den Antrag von Merk, unterstützt von Selzam, Winter v. H., Gerbel, Bordolo, Wegel I., Knapp, Aschbach und Schaaff, und vertheidigt von dem Berichterstatter Mittermaier, Wegel II., Goll, Martin, Kettig v. K. und Bock gestrichen. Von der einen Seite wird die Nothwendigkeit der Täuschung vorzubeugen nachgewiesen, welche am meisten bei der Vermögensnachweisung in baarem Gelde statt finde und welche wenigstens theilweise dadurch entfernt werde. Auf der andern Seite die Nachteile einer solchen Deponirung hervorgehoben, die weder den Zweck erreiche, noch gerecht sey, weil sie für eine Art von Vermögen nämlich das baare Geld eine besondere Bestimmung enthalte, und endlich den Bürger in seinem Besitze auf eine empfindliche und nachtheilige Weise fränke.

v. Tscheppe schlägt dagegen als einen zuverlässigeren Schutz gegen Betrügereien Bürgschaften vor, und beruft sich auf das Beispiel einer kleinen Gemeinde, welche mit gutem Erfolge dieß Mittel angewendet habe. Er hält es für dringend nothwendig irgend eine größere Garantie für die Wahrheit des nachzuweisenden Vermögens zu fordern, und bestätigt die vielfachen Mißbräuche, die bisher statt fanden und künftig ohne eine solche Bestimmung fort dauern würden.

Fecht unterstützt den Antrag aus dem besondern Grunde, weil dadurch der sittlichen Aufführung ein größerer Werth gegeben werde, indem ohne diese Niemand leicht einen Bürger finden werde.

Winter v. H. behauptet, daß in Württemberg für Vermögensnachweisung lediglich Bürgschaften gefordert würden, und führt dafür Beispiele seiner Erfahrung an.

Mittermaier widerlegt die Bürgschaften mit der Frage, für was denn eigentlich gebürgt werden sollte, und welche Folge man einer solchen Bürgschaft zu geben beabsichtige?

Nach einer kurzen Debatte zwischen den Abg. v. Tscheppe und Bock wird der Antrag verworfen.

Bei §. 28 des Kommissionsentwurfs oder §. 27 der neuen Redaction entspinnt sich eine längere Debatte,

Welker erklärt, daß er bei §. 5 nicht unter den Vertheidigern der Frauen und zwar deshalb nicht gewesen, weil er einen praktischen Vortheil aus jener Bestimmung nicht habe entnehmen können. Hier aber bestreite er die Härte, welcher das weibliche Geschlecht, dem ein eignes bürgerliches Gewerbe zu treiben bis auf den unglücklichen Fall des Wittwenstandes versagt sey, auch noch einer Vermögensnachweisung bei ihrer Verehelichung unterziehe, und trägt deshalb auf den Strich des §. an. Staatsr. Winter unterstützt den Antrag.

Martin macht darauf aufmerksam, daß nur dann von einer Vermögensnachweisung die Rede sey, wenn der Aufzunehmende eine fremde Form in eine Gemeinde bringe, und findet die Forderung liberal und billig.

Staatsrath Nebenius erkennt die liberale Seite einer solchen Bestimmung zu Gunsten der ledigen Bürgerstöchter einer Gemeinde, ohne aber die Zweckmäßigkeit eines solchen Privilegiums anzuerkennen.

Mittermaier verweist auf das bisherige Gesetz, auf das man sich schon oft berufen, welchem diese Bestimmung entnommen sey, und auf das uralte Herkommen in dieser Beziehung. Längnen lasse sich übrigens denn doch nicht, daß das angeborne Bürgerrecht, das man dem Frauenzimmer gegeben, auch irgend eine Wirkung haben müsse, und daß für das abgesprochene selbstständige Bürgerrecht doch irgend eine Entschädigung gegeben werden müsse.

Kettig v. K. sieht, wenn ein Bürger zugleich mit seiner Frau aufgenommen werde, nur eine Familie, und glaubt deswegen, daß die Gemeinde auch nur eine Garantie, wie man heute das Vermögen bezeichne, fordern könnte. Im andern Fall aber, möchte er doch die bescheidene Frage thun, ob denn unsere Bürgerstöchter verlangt hätten, daß man einen Preis auf ihre Verehelichung setze? Er hält dieß für sie beleidigend, und den Vortheil der Verwandtschaft in der Gemeinde schon hinreichend, der Bürgerstöchter den Vorzug zu geben, und erklärt sich deswegen gegen jede Vermögensnachweisung der Frauen.

v. Rotteck meint zwar nicht, daß Bürgerstöchter aus Stolz einzelne Begünstigungen zurückweisen würden, er sehe aber darin keine Begünstigung, weil sie alles, was sie in einem Orte dadurch gewannen, im andern wieder verlören. Er stimme für den Strich des Satzes, weil er keinen gerechten Grund sehe, noch ein Vermögen nachzuweisen, wenn

das bestimmte schon zur Ernährung einer Familie hinreichend erfunden werde.

v. Tscheppe stimmt für den Kommissionsantrag, nicht um ein Privilegium für die eingebornen Bürgerstöchter zu verschaffen, sondern in der Erwägung, daß eine Familie sich schwerer zu ernähren habe, als der Einzelne, und ohnehin die Vermögensnachweisung schon gering genug bestimmt sey. —

Staatsrath Nebeniüs erwidert darauf, daß das vom Manne nachzuweisende Vermögen für hinreichend auch hier angenommen werden müsse, eine Familie zu erhalten, nachdem man keine weitere Nachweisung verlange, wenn derselbe eine ganz arme Bürgerstöchter heirathe.

Bekk wiederholt seine Bemerkung in einer früheren Sitzung gegen jede Vermögensnachweisung der Frau, welche ein Bürger auswärtz zu holen von seiner Neigung getrieben werde. Anders aber sey es, wenn von der Aufnahme eines Ehepaars die Rede sey, in welchem Fall der Mann das ganze Vermögen und für die Frau noch außerdem die Hälfte nachzuweisen verpflichtet seyn sollte.

Wegel I. sieht darin, daß der Aufzunehmende eine Bürgerstöchter ehelichen könne, ohne für sie ein Vermögen nachweisen zu müssen, keinen Grund, auch die Fremde ebenso aufzunehmen, weil dadurch der Gemeinde möglicherweise eine neue Last zukommen könne, dort aber nicht.

Bader stimmt dafür, daß derjenige, der mit der Frau aufgenommen werde, dem gleich gehalten werde, der sich erst verheirathen wolle, und in beiden Fällen die Hälfte des Vermögens nachgewiesen werden müsse, in letztem Fall jedoch natürlich nur, wenn von einer Fremden die Rede sey.

v. Hstlein findet es consequent, daß die Herren Regierungs-Kommissäre von allem Vermögen bei Aufnahme der Frauen abstrahirten, weil sie ihnen auch kein Bürgerrecht zugebacht. Er wolle aber, daß dem angebornen Bürgerrechte durch den Vorzug gegen die Fremde in der erstlassenen Vermögensnachweisung Folge gegeben werde, und daß dagegen jede Fremde die Hälfte der für den Mann bestimmten Summe nachweisen solle, weil der Fall allerdings nicht selten sey, daß junge Leute und Soldaten in der Fremde Bekanntschaften machten, und ihren Gemeinden leicht Familien zuführten, ohne große Hoffnung eines hinreichenden Auskommens. Er wolle dagegen gerne die

Erleichterung für jenen Fremden gewähren, der eine Bürgerstöchter heirathe, daß ihr beiderseitiges Vermögen zusammen gerechnet werde.

Staatsr. Nebeniüs bittet ihn nicht zu verargen, wenn er diesen Vorschlag für das Resultat einer engberzigen Politik hält, weil er das natürliche Recht beschränke, seine Lebensgefährtin überall zu suchen; er halte ihn zudem für ungerecht, weil er insbesondere nur die ärmere Klasse treffe, und zulezt in anderer Hinsicht noch für nachtheilig, weil in kleineren Orten wenige Familien dadurch auf Wechselbeirathen beschränkt würden.

v. Hstlein rechtfertiget seinen mit dem Vorwurfe der Engberzigkeit betitelten Vorschlag. Wenn in dem Gesetze keine anderen Schranken gesetzt seyen, als er sie wolle, wenn überhaupt keine Vermögensnachweisung aufgenommen, und das Gemeinbürgerrecht lediglich verwandelt sey in das Staatsbürgerrecht, dann bekenne er sich des Vorwurfs schuldig. So lange aber in dem Gesetze überall die natürliche Freiheit beschränkt, und selbst mittelalterliche Dinge beibehalten seyen, so lange, und er berufe sich deshalb auf die Männer der Erfahrung, werde sein Vorschlag nicht unpassend gefunden werden können.

Die Diskussion setzte sich noch einige Zeit fort. Von den Abgeordneten Merk, Fecht, Winter v. H., Welker, Seltsam, Knapp und Aschbach werden die Gründe, den Frauenspersonen den Ueberzug ohne Vermögensnachweisung zu gestatten, herausgehoben, dagegen von Mittermaier, Buhl, von Tscheppe und Martin wiederholt die Nothwendigkeit einer Gewähr für die Ansprüche, welche sie in der Gemeinde erwerben, nachgewiesen.

Endlich wird von Knapp, unterstützt von Fecht, Merk und Andern, der vermittelnde Vorschlag gemacht, das nachzuweisende Vermögen einer Frauensperson beim Ueberzug von einer Gemeinde in die andere überall gleichmäßig auf 150 fl. zu bestimmen.

Die Kammer entscheidet in ihrer Mehrheit für diesen letzten Vorschlag.

(Fortsetzung folgt.)

Fortf. der Redaktion des Gesetzes der Bürgeraufnahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

§. 24. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 25. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweiszzeug.

§. 26. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 27. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeinbürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in einer Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.